

**Nichtamtliche Lesefassung**  
**Ordnung der Universität Trier für die Prüfung**  
**im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach)**

Vom 20. März 2009

Geändert am 27. August 2013

Geändert am 21. Oktober 2013

Geändert am 04.01.2018

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. März 2008 (GVBl. S. 57), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 5. November 2008 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend mit Schreiben vom 19. Februar 2009, Az: 9526 Tgb. Nr.: 3/09, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad**

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge der Universität Trier die Prüfung im Bachelorstudiengang English Language and Literature (Nebenfach) des Fachbereichs II an der Universität Trier.

(2) Der akademische Grad richtet sich nach dem gewählten Hauptfach.

**§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Über die in § 2 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor geregelten Zugangsvoraussetzungen, brauchen Studierende des Bachelorstudiengangs English Language and Literature keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

**§ 3 Gliederung und Profil des Studiums**

(1) Der Bachelorstudiengang English Language and Literature wird als Nebenfach angeboten.

(2) Das Nebenfach English Language and Literature ist mit allen Hauptfächern der Universität Trier und der Theologischen Fakultät kombinierbar, außer mit dem Hauptfach English Language, Literature und Linguistics.

#### § 4 Studienumfang, Module

Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) ist im Anhang (Modulplan) geregelt.

#### § 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören an vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes oder des Prüfungsamtes des Fachbereichs ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Die Durchführung der Prüfungsverwaltung wird von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in Zusammenarbeit mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Prüfungsamtes geregelt.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Bachelorstudiengangs wird dem Fachbereich, in dem das Hauptfach studiert wird, übertragen. Soweit Zuständigkeiten anderer Fächer und Fachbereiche betroffen sind, erfüllt er seine Aufgaben gemäß § 7 Abs. 3 Allgemeine Prüfungsordnung für den Bachelor im Benehmen mit den jeweils zuständigen Einrichtungen und deren Gremien. Die Geschäftsführung für den die Anglistik betreffenden Teil des Bachelorstudiengangs obliegt dem Fach Anglistik des Fachbereichs II.

#### § 6 Modulprüfungen

(1) Die Art der Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

(2) Die Art der Bildung der Note für die Modulprüfung der einzelnen Module ist im Anhang geregelt. Der Stellenwert der Note in der Endnote entspricht dem Anteil der Leistungspunkte gemäß Modulplan an der für den Bachelorabschluss insgesamt zu erwerbenden Zahl der Leistungspunkte der für die Endnote

relevanten Module sowie der Bachelorarbeit. Die bei der Bildung der Gesamtnote außer Betracht gelassenen Module im Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten sind im Anhang aufgeführt.

#### § 7 Mündliche Prüfungen

Im Bachelorstudiengang English Language and Literature finden keine mündlichen Prüfungen statt.

#### § 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Im Bachelorstudiengang English Language and Literature haben schriftliche Prüfungen eine Dauer von 60 bzw. 90 Minuten.

(2) Im Bachelorstudiengang English Language and Literature steht für die Bearbeitung von Hausarbeiten ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

#### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 20. März 2009

Die Dekanin

des Fachbereichs II

der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Hilaria Gössmann

## Anhang

### Bachelor-Studiengang English Language and Literature (Nebenfach)

#### Pflichtmodule

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzung	Modulprüfung (Art und Dauer) Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
1.	Introduction Literary Studies : Basic Principles I	1	4	10	keine	Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
2.	Introduction to Literary Studies 2: Basic Principles II	2	4	10	keine	Klausur (60 Minuten) (nicht endnotenrelevant)
3.	Literary and Cultural Studies: Text Analysis (British/ Postcolonial Texts)	3	6	10	keine	Hausarbeit (2.500 Wörter)
4.	Literary and Cultural Studies: Methods and Theories (North-American Texts)	4	6	10	keine	Hausarbeit (2.500 Wörter)
5.	Literary and Cultural Studies: Special Options	5	4	10	keine	Hausarbeit (5.000 Wörter)
6.	Language and Literary Studies: Specialization	6	4	10	keine	Klausur (90 Minuten)

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs Anglistik.